



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung
Rechtsabteilung

16. Februar 2026
1/11

Fachlicher Abschlussbericht zur Kinderkosten-Tabelle

vom 16. Februar 2026
Status: Freigegeben
Klassifizierung: öffentlich



Inhalt

A.	Entstehungsgeschichte.....	3
1.	Rechtliche Grundlagen	3
2.	Entstehung und Weiterentwicklung.....	3
3.	Bedeutung der Kinderkosten-Tabelle	5
4.	Änderung der Rechtsprechung in BGE 147 III 265.....	7
B.	Aktualisierung und Weiterführung der Kinderkosten-Tabelle.....	8
C.	Aktuelle praktische Relevanz der Kinderkosten-Tabelle.....	9
D.	Fazit.....	10



A. Entstehungsgeschichte

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 276 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) sorgen die Eltern gemeinsam und im Rahmen ihrer Möglichkeiten für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten für Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen. Weder das ZGB in der Fassung von 1907 noch das per 1. Januar 1978 revidierte Kindesrecht enthielten konkrete Vorgaben zur Bemessung der Unterhaltsleistungen. Stattdessen nennt das Gesetz Kriterien: Der Unterhaltsbeitrag hat den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern zu entsprechen; dabei sind auch das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen (Art. 285 Abs. 1 ZGB). Daraus folgt, dass mehr als der blosse Notbedarf geschuldet ist. Das Bundesgericht räumte den kantonalen Instanzen lange Zeit einen erheblichen Ermessensspielraum ein.

2. Entstehung und Weiterentwicklung

Die Problematik der Unterhaltsbemessung stellte sich in verschiedenen gerichtlichen und aussergerichtlichen Konstellationen: Nach Aufhebung des gemeinsamen (ehelichen) Haushalts war in Eheschutz- oder Scheidungsverfahren der Unterhalt konkret zu bestimmen und zwischen den Eltern aufzuteilen. Auch in Konstellationen, in denen von Beginn weg nur ein Elternteil sorge- und obhutsberechtigt war (etwa in Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft, die mit Unterhaltsklagen verbunden wurden), stellte sich die Frage nach dem Kindesunterhalt. Zudem bedurften aussergerichtliche Unterhaltsvereinbarungen zwischen getrennt lebenden Eltern der Genehmigung durch die damaligen Vormundschaftsbehörden, welche ebenfalls über einen grossen Ermessensspielraum verfügten.

Diese Ermessensspielräume führten zu erheblichen Unsicherheiten und zu stark divergierenden Unterhaltsbeträgen. 1974 veröffentlichte das damalige Jugendamt des Kantons Zürich (heutiges Amt für Jugend und Berufsberatung, AJB) auf Initiative der zürcherischen Amtsvormundschaften und Jugendsekretariaten sowie weiterer interessierter Kreise daher erstmals Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder («Empfehlungen»)¹. In der Praxis wurden diese auch als «Zürcher Tabellen» bezeichnet.

¹ Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder, Jugendamt des Kantons Zürich, Ausgabe von 1979, Vorwort, S. 3



Die Empfehlungen basierten auf dem durchschnittlichen Unterhaltsbedarf eines Kindes, den Eltern sicherstellen müssten, wenn das Kind von einer Drittperson betreut würde. Die Bedarfspositionen wurden unterteilt in Ernährung, Bekleidung, Unterkunft, Nebenkosten und Pflege/Erziehung. Die Einteilung erfolgte tabellarisch nach Altersgruppen (anfänglich 1–6 Jahre, 7–12 Jahre, 13–18 Jahre, später ohne die Kategorie 19–20 Jahre) sowie nach der Anzahl Kinder im Haushalt (anfänglich ein bis vier oder mehr, später eines bis drei oder mehr). Grundlage waren zunächst die Konsumentenpreisindizes des Bundesamts für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) bzw. der Stadt Zürich und somit statistische Daten.²

Unterhaltsbemessungen gemäss den Empfehlungen stellten eine pauschalierende Alternative zu konkreten Methoden dar. (Spätestens) Seit 1984 basierten die Empfehlungen nur noch auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des BIGA, ein Index der Stadt Zürich wird nicht mehr erwähnt.³

Eine Studie der Universität Fribourg aus den späten 1980er-Jahren zeigte, dass die Lebenshaltungskosten von Kindern – insbesondere die Nebenkosten – sowohl in den Empfehlungen als auch von den zuständigen Instanzen erheblich unterschätzt worden waren.⁴ Dies führte zu systematisch zu tief bemessenen Unterhaltsbeiträgen. Während sich die Bezirksgerichte in dieser Zeit grösstenteils an die Empfehlungen hielten, kürzte das Obergericht die Beträge trotz der Erkenntnisse dieser Studie noch regelmässig um 25 Prozent.⁵ 1990/91 beurteilte das Jugendamt eine Überarbeitung als zwingend, konnte sich mit seinem Vorschlag zur generellen Anpassung jedoch nicht durchsetzen.⁶ Die Verwaltungskommission des Obergerichts lehnte eine Neubemessung mit Verweis auf eine unzureichende Berücksichtigung der elterlichen Leistungsfähigkeit ab.⁷ Eine Einigung blieb aus; die Überarbeitung wurde sistiert.

² vgl. Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder, Jugendamt des Kantons Zürich, Ausgabe von 1979, Vorwort, S. 3

³ vgl. Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder, Jugendamt des Kantons Zürich, Ausgabe von 1984, Vorwort, S. 3

⁴ Deiss, Guillaume, Lüthi: Kinderkosten in der Schweiz, Universität Fribourg, 1988

⁵ Der Betrag für Pflege und Erziehung war nach Ansicht des Obergerichts ganz wegzulassen, auch wenn er bereits in den Zürcher Tabellen recht zurückhaltend bewertet war. Vgl. dazu Albert Guler, Leiter des Jugendsekretariates des Bezirks Horgen, Die Bemessung von Unterhaltsbeiträgen, basierend auf einem Referat, S. 13 f., sowie Protokoll der Sitzung der Arbeitsgruppe Revision «Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder» vom 13. November 1990, S. 1

⁶ Es sollte sich dabei nicht um eine «revolutionäre Änderung» handeln. Vgl. dazu das Protokoll der Sitzung der Arbeitsgruppe Revision «Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder» vom 28. September 1990, S. 1

⁷ Schreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts Zürich an das Jugendamt des Kantons Zürich vom 19. November 1991, S. 2



1998 wurden die Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder grundlegend überarbeitet. Das AJB stellte im Vorwort zur Auflage von 2000 klar, dass die Beträge gemäss den Empfehlungen einem durchschnittlichen Unterhaltsbedarf im unteren Viertel der Einkommensskala der schweizerischen Bevölkerung entsprächen. Die Beträge wurden anhand des Landesindex der Konsumentenpreise festgelegt. Erstmals wurden auch Indexklauseln empfohlen.⁸

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des revidierten Kindesunterhaltsrechts am 1. Januar 2017 beauftragte das AJB das Statistische Amt des Kantons Zürich im Jahr 2016 mit einer Neuberechnung der Unterhaltskosten von Kindern und einer Überarbeitung des Konzepts der Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder. Ziel war es, die Praxistauglichkeit zu erhöhen.⁹ Ausgangspunkt für die Auswertungen bildeten die gesamtschweizerischen Daten der Haushaltsbudgeterhebung¹⁰, die vom Bundesamt für Statistik auf Basis der Befragung von schweizerischen Haushalten erfasst werden.¹¹ Die Wohnkosten basierten auf der Strukturhebung 2014 des Kantons Zürich.¹² 2017 wurden die überarbeiteten Empfehlungen erstmals unter dem Titel «Zürcher Kinderkosten-Tabelle» publiziert. Seither wurde die Tabelle regelmässig der Teuerung angepasst.

3. Bedeutung der Kinderkosten-Tabelle

Nach Einschätzung des damaligen Jugendamts von 1979 wurden die Empfehlungen innert Kürze zu einem «nützlichen Arbeitsinstrument» zahlreicher Richter und Richterinnen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, vormundschaftlicher und fürsorglicher Organe sowie auch von Privatpersonen. Es konnte zudem festgestellt werden, dass im Kanton Zürich im Vergleich zu früher eine einheitlichere Bemessungspraxis herrschte.¹³

⁸ Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder, Jugendamt des Kantons Zürich, Ausgabe von 1998, Vorwort, S. 5

⁹ Statistisches Amt des Kantons Zürich, Neuberechnung der Zürcher Kinderkosten-Tabelle, Stand 14. Dezember 2016, S. 2

¹⁰ früher Einkommens- und Verbrauchserhebungen des BFS

¹¹ Statistisches Amt des Kantons Zürich, Neuberechnung der Zürcher Kinderkosten-Tabelle, Stand 14. Dezember 2016, S. 3

¹² Statistisches Amt des Kantons Zürich, Neuberechnung der Zürcher Kinderkosten-Tabelle, Stand 14. Dezember 2016, S. 6

¹³ vgl. Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder, Jugendamt des Kantons Zürich, Ausgabe von 1979, Vorwort, S. 3



Die Empfehlungen (später Zürcher Kinderkosten-Tabelle, siehe oben), fanden auch über den Kanton Zürich hinaus verbreitet Anwendung.¹⁴ Auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)¹⁵ und zahlreiche Gerichte anderer Kantone nahmen Unterhaltsberechnungen basierend auf den Tabellen vor¹⁶, gegebenenfalls mit einer Anpassung an individuelle und/oder regionale Verhältnisse, wobei letzteres in der Regel die Kürzung der in den Tabellen genannten Beträge bedeutete.¹⁷ Aber auch pauschale Erhöhungen in sehr günstigen finanziellen Verhältnissen von bspw. 25 Prozent wurden als adäquat erachtet.¹⁸

Das Bundesgericht führte wiederholt aus, dass die konkrete Bedarfsermittlung nicht ohne gewisse Pauschalierungen auskomme, so dass das Abstellen auf die Empfehlungen bzw. Zürcher Tabellen zulässig sei, soweit die allenfalls notwendigen Anpassungen vorgenommen würden.¹⁹ Zunächst erklärte es die Vornahme eines pauschalen Abzuges für ländliche Regionen grundsätzlich als zulässig.²⁰ Im Jahr 2011 beurteilte es eine reine pauschalierte Herabsetzung der Beträge gemäss Empfehlungen jedoch als bundesrechtswidrig. Dies u. a. mit der Begründung, dass diese nicht auf den statistischen Werten der Agglomeration Zürich, sondern auf gesamtschweizerischen Durchschnittswerten beruhten.²¹

Die Berechnungsmethoden gestützt auf die Empfehlungen bzw. die Kinderkosten-Tabelle stiessen allerdings nicht nur auf Zustimmung. In der Lehre wurde kritisiert, dass

¹⁴ vgl. beispielhaft OGer Zürich, LZ130012, vom 20. Januar 2014, OGer Zürich, LZ110001, vom 22. Juni 2012

¹⁵ So bspw. Merkblatt zum Kindesunterhalt nicht miteinander verheirateter Eltern der KESB-Präsidienvereinigung KPV vom 1. Juni 2017, in dem festgehalten wird, dass die KESB für den Barunterhalt von den Kosten gemäss Kinderkosten-Tabelle ausgehen, abrufbar unter: [merkblatt_kindesunterhalt_0.pdf](#)

¹⁶ vgl. beispielhaft KGer Zug, A1 2012 55, vom 22. Juli 2015; KGer Graubünden, ZK1 11 10, vom 26. September 2012; OGer Luzern vom 18. Juli 2002, LGVE 2002 I Nr. 9

¹⁷ So bspw. KGer Wallis vom 9. November 2011, publ. in RVJ/ZWR 2012 149, Herabsetzung der Wohnkosten um 20 Prozent mit Rücksicht auf die tieferen Wohnkosten im Wallis; KGer Fribourg, 101 2015 31, vom 4. September 2015, wonach gemäss Gerichtspraxis des Kantons Fribourg je nach Einkommensverhältnissen der Parteien eine Reduktion von bis zu 25 Prozent des in den Zürcher Tabellen ausgewiesenen Bedarfs üblich sei; s. a. Unterhaltsbedarf von Kindern, neue Praxis der Einzelrichter des Kantonsgerichts, AR GVP 18/2006 Nr. 3483, wo in Anlehnung an die Walliser Rechtsprechung pauschal ein Abzug von 30 Prozent von den Beträgen gemäss Zürcher Tabellen erfolgte.

¹⁸ BGer A5_288/2009 vom 10. September 2009, E. 4.2

¹⁹ Statt vieler BGer 5A_142/2013 vom 8. August 2013 E. 3.2 und 3.5.1, BGer 5A_690/2010 vom 21. April 2011 E. 2.1, BGer 5A_733/2009 vom 10. Februar 2010 E. 3.3.2, BGer 5C.173/2005 vom 7. Dezember 2005 E. 2.2.2

²⁰ BGer 5C.171/2003 vom 11. November 2003, E. 3.1 Wie hoch der Abzug von den tabellarisch ausgewiesenen Bedarfswerten sein dürfe, hänge vom konkreten Lebenskostenniveau in der betreffenden Region ab. Er betrage beispielsweise im Kanton Tessin 5-10 Prozent oder im vergleichbar ländlichen Kanton Wallis sogar 30 Prozent.

²¹ vgl. BGer 5A_690/2010 vom 21. April 2011, E. 2.3



aufgrund der tiefen Bewertung des Faktors «Pflege und Erziehung» die Naturalleistung eines hauptsächlich betreuenden und gleichzeitig erwerbstätigen Elternteils tendenziell unterbewertet und dieser demzufolge insgesamt zu stark belastet wurde.²²

Das revidierte Unterhaltsrecht von 2017 änderte an der Verwendung der (fortan unter diesem Titel publizierten) Kinderkosten-Tabelle unmittelbar nichts. Auch das neue Kindesunterhaltsrecht nennt keine Zahlen oder Berechnungsmethoden.

4. Änderung der Rechtsprechung in BGE 147 III 265

In BGE 147 III 265, d. h. mit Entscheid vom 11. November 2020, setzte das Bundesgericht dem herrschenden Methodenpluralismus in der Berechnung von Unterhaltsbeiträgen ein Ende. Es verwarf generell die sogenannt abstrakten Methoden, insbesondere Quotenmethoden und Prozentregeln, die aber ohnehin seit längerem unüblich geworden seien (BGE 147 III 265 E. 6.2), und kanalisierte die Methodenwahl in Richtung einer «konkreten Methode». Die Kinderkosten-Tabelle bzw. die Empfehlungen (Zürcher Tabellen) seien grundsätzlich ebenfalls zu den konkreten Berechnungsmethoden zu zählen, weil sie vom konkreten Bedarf eines Kindes ausgingen. Im Unterschied zur sogenannt einstufig-konkreten und zur sogenannt zweistufig-konkreten Methode weise die Kinderkosten-Tabelle jedoch einen höheren Abstraktionsgrad bei der Bedarfsermittlung auf, indem nicht nur der Grundbetrag, sondern auch alle weiteren Bedarfspositionen pauschaliert seien; abgebildet werde mithin der Durchschnittsbedarf eines Kindes (nach verschiedenen Altersstufen) und nicht der individuelle Bedarf des zur Debatte stehenden Kindes. In diesen Tabellen werde zwar den Bedürfnissen des Kindes relativ gut Rechnung getragen, nicht aber der Leistungsfähigkeit der Eltern (BGE 147 III 265 E. 6.4).

Das Bundesgericht erklärt neu die zweistufige Methode als verbindlich. Bei dieser werden die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und der Bedarf ermittelt und anschliessend die vorhandenen Ressourcen auf die beteiligten Familienmitglieder so verteilt, dass in einer bestimmten Reihenfolge das betreibungsrechtliche beziehungsweise bei genügenden Mitteln das familienrechtliche Existenzminimum gedeckt und dann ein verbleibender Überschuss ermessensweise verteilt wird (BGE 147 III 265, E. 7).

Bei der Bedarfsermittlung bzw. der Ermittlung des gebührenden Unterhalts bilden neuerdings die «Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums» den

²² Spycher, Anette: Unterhaltsleistungen bei Scheidung. Grundlagen und Bemessungsmethoden, Diss. Bern 1996, S. 213 ff.



Ausgangspunkt. Soweit es die finanziellen Mittel zulassen, ist der gebührende Unterhalt zwingend auf das sogenannte familienrechtliche Existenzminimum zu erweitern. Wenn nach allseitiger Deckung des familienrechtlichen Existenzminimums Ressourcen verbleiben (sog. Überschuss), kann der Barbedarf des Kindes bzw. der hierfür zu verwendende Unterhaltsbeitrag durch Zuweisung eines Überschussanteils weiter erhöht werden. Daraus sind Hobbys, Reisen und Ähnliches zu finanzieren. Auch anderen Besonderheiten des Einzelfalls ist bei der Verteilung des Überschusses Rechnung zu tragen (BGE 147 III 265, E. 7.2).

Es kommt somit nach Ansicht des Bundesgerichts – und anders als gemäss der Kinderkosten-Tabelle – nicht allein darauf an, was ein Kind unmittelbar braucht. Vielmehr sind auch die elterliche Leistungsfähigkeit und Lebensstellung zu berücksichtigen. Das Bundesgericht verleiht damit dem aus dem Gesetzestext hervorgehenden Kriterium der Leistungsfähigkeit der Eltern Gewicht.

B. Aktualisierung und Weiterführung der Kinderkosten-Tabelle

Das Bundesamt für Statistik (BFS) erhebt im Rahmen der Haushaltsbudgeterhebung (HABE)²³ jährlich Daten, die den Kantonen in aggregierter Form zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund des hohen Erhebungsaufwands umfasst die HABE monatlich lediglich rund 250 zufällig ausgewählte Haushalte. Um eine ausreichende Stichprobengrösse zu gewährleisten, werden die Daten über drei Jahre hinweg gepoolt, was Auswertungen auf nationaler Ebene ermöglicht.²⁴ Die letzte Publikation erschien 2019 und basierte auf den Erhebungen von 2015 bis 2017.

Die Covid-19-Pandemie beeinflusste bestimmte Konsumausgaben erheblich, etwa in den Bereichen Gastronomie, Freizeit und Verkehr. Aufgrund der stark abweichenden Ergebnisse konnten die Erhebungsjahre nicht wie üblich gruppiert werden. Eine Zusammenführung von pandemiebedingt verzerrten Daten mit solchen aus unbeeinflussten Jahren wurde als nicht zielführend erachtet, weshalb die Gruppierung der Jahre 2018, 2019 und 2020 nicht publiziert wurde. Die veröffentlichten Zahlen bilden die aktuelle Entwicklung daher nur verzögert ab. Ob und in welcher Form die Pandemiejahre methodisch zu berücksichtigen sind, bleibt offen.

Die Ergebnisse der nächsten Erhebungsrunde (2022–2024) werden für 2026 erwartet. Aufgrund von Sparmassnahmen ist nach Angaben des Statistischen Amtes des Kantons

²³ früher Einkommens- und Verbrauchserhebungen des BFS

²⁴ Statistisches Amt des Kantons Zürich, Neuberechnung der Zürcher Kinderkosten-Tabelle, Stand 14. Dezember 2016, S. 3



Zürich jedoch ungewiss, ob die HABE-Daten in bisheriger Form publiziert werden. Eine neue Berechnung wäre daher frühestens 2027 möglich. Hinzu treten grundlegende methodische Herausforderungen: Die Ermittlung direkter Kinderkosten basiert auf Äquivalenzskalen, die den Anstieg der Haushaltsausgaben bei konstantem Wohnstandsniveau durch eine zusätzliche Person beziffern.²⁵ Diese Skalen ermöglichen Vergleiche zwischen unterschiedlich grossen Haushalten, beinhalten jedoch Unsicherheiten. Zwar ist anerkannt, dass ein zweites Kind geringere Mehrkosten verursacht als das erste, jedoch lässt sich der damit verbundene Skaleneffekt nicht exakt bestimmen.

In der individualisierten Gesellschaft führen vielfältige Wertvorstellungen, Lebensstile und Einkommensunterschiede dazu, dass eine einheitliche «Norm» zunehmend schwer zu definieren ist. Kinder können mit sehr unterschiedlichen Budgets aufgezogen werden, und die Bandbreite dessen, was als «normal» gilt, hat sich erweitert. Zugleich bilden die verfügbaren Daten die zunehmende Diversität familiärer Lebensformen nicht mehr adäquat ab. Weitere Differenzierungen sind aufgrund der begrenzten Datenbasis nicht möglich, was die Aussagekraft der vorhandenen Zahlen zusätzlich einschränkt.

Es fehlen geeignete alternative oder neue Datenquellen. Zwar könnten ausländische Konsumdaten herangezogen werden, doch sind diese aufgrund länderspezifischer Unterschiede im Konsumverhalten nicht übertragbar. Auch die Nutzung sämtlicher HABE-Daten aller Kantone wäre möglich, bietet jedoch keine ausreichende Spezifität für den Kanton Zürich – insbesondere im Vergleich zu deutlich abweichenden Konsummustern in ländlichen Regionen.

Zusammengefasst sind die bisherigen pauschalierten Bedarfspositionen somit nicht mehr repräsentativ bzw. die Aussagekraft sinkt aufgrund der zunehmenden Superdiversität familiärer Lebensformen. Zudem ist ihre Berechnung nur mit beträchtlichem Kostenaufwand möglich.

C. Aktuelle praktische Relevanz der Kinderkosten-Tabelle

Im einschlägigen Leitentscheid BGE 147 III 265 hat das Bundesgericht die Verwendung der Kinderkosten-Tabelle sowie anderer Tabellen ausdrücklich ausgeschlossen. Es stellte klar, dass bei der Bemessung des Barunterhalts grundsätzlich auf die Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten zum betriebsrechtlichen

²⁵ Statistisches Amt des Kantons Zürich, Neuberechnung der Zürcher Kinderkosten-Tabelle, Stand 14. Dezember 2016, S. 2



Existenzminimum abzustellen ist, wobei diese je nach den Umständen des Einzelfalls zu ergänzen sind. In der Folge erklärte auch das Obergericht des Kantons Zürich die Kinderkosten-Tabelle für nicht mehr massgeblich.²⁶

Einige Gerichte greifen punktuell trotz der geänderten bundesgerichtlichen Rechtsprechung offenbar weiterhin auf die Kinderkosten-Tabelle zurück. So führte das Obergericht des Kantons Zug in einem Fall aus, dass zwar die Anwendung der Tabelle zur konkreten Berechnung des Barunterhalts nicht mehr zulässig sei, dies jedoch ihre Nutzung in anderem Zusammenhang nicht ausschliesse. Als statistische Vergleichsgrösse könne sie weiterhin als «objektivierte Referenz» dienen.²⁷ Dieser Funktion steht jedoch die Einschätzung des Statistischen Amtes des Kantons Zürich entgegen, welches es zunehmend als problematisch erachtet, aus den vorhandenen Daten verlässliche Durchschnittswerte abzuleiten. Angesichts der wachsenden Vielfalt an Lebens- und Familienformen wird es immer schwieriger, einen statistisch belastbaren Durchschnittsbedarf eines Kindes zu definieren.

Es ist festzuhalten, dass der primäre Zweck der Kinderkosten-Tabelle entfallen ist. Obwohl sie über den Kanton Zürich hinaus Verbreitung und Anerkennung fand, lag ihr zentrales Ziel in der Verwendung durch zürcherische Gerichte und Behörden zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen. Eine allfällige Aktualisierung würde weiterhin allein vom Kanton Zürich getragen.

D. Fazit

Vor dem Hintergrund der dargelegten rechtlichen Entwicklungen, der methodischen Herausforderungen sowie der veränderten gesellschaftlichen und datenbasierten Rahmenbedingungen erscheint eine Weiterführung oder Aktualisierung der Kinderkosten-Tabelle nicht mehr sinnvoll.

Der ursprüngliche Zweck der Kinderkosten-Tabelle – die einheitliche und nachvollziehbare Bemessung von Kindesunterhalt durch die zürcherischen Gerichte und Behörden – ist durch den Leitentscheid des Bundesgerichts (BGE 147 III 265) entfallen. Mit der Etablierung einer verbindlichen zweistufig-konkreten Methode zur Unterhaltsbemessung hat das Bundesgericht pauschalierende Tabellen als unzulässig erklärt. Die

²⁶ OGer Zürich, LZ230011, vom 25. Januar 2024, E. 2.5.3

²⁷ OGer Zug vom 22. Juli 2022, Z1 2021 18, E. 6.2.2.5. Siehe auch das Verwaltungsgericht des Kantons Basel, das in einem migrationsrechtlichen Verfahren darüber zu entscheiden hatte, ob ein Vater eine wirtschaftliche Beziehung zu seinem Sohn pflege, was es vom durch den Vater getragenen Anteil am monatlichen Unterhaltsbedarf des Kindes gemäss KTT abhängig machte (VGer Basel, WBE.2021.346, vom 28. März 2022, E. 5.3.6.3.3.).



Kinderkosten-Tabelle hat seither keinen normativen Stellenwert mehr und wird nur noch vereinzelt und rein informativ – teilweise in Form einer «objektivierten Referenz» – verwendet.

Auch aus methodischer Sicht spricht wenig für eine Weiterführung. Die Erhebung der für eine Aktualisierung erforderlichen Daten ist nicht nur aufwendig und kostenintensiv, sondern angesichts von Superdiversität, veränderten Familienformen und unklar definierbaren Normen auch inhaltlich problematisch. Die bestehende Datenbasis erlaubt keine verlässliche statistische Abbildung eines durchschnittlichen Kindesbedarfs mehr.

Selbst wenn sich punktuell noch ein gewisser praktischer Nutzen ableiten liesse, stünde dieser in keinem angemessenen Verhältnis zum Aufwand.

Angesichts der fehlenden rechtlichen Verbindlichkeit, der schwindenden Repräsentativität sowie der prognostisch weiterhin schwierigen Datenlage verzichtet das AJB künftig auf eine Aktualisierung oder Weiterführung der Kinderkosten-Tabelle.